



# SPEKTRUM

## ■ für Versicherungsrecht (SpV)

### Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im DAV

**Ausgabe 1  
März 2015**

www.spektrum-versicherungsrecht.de  
www.davvers.de

Herausgegeben von: RA Helmut Katschthaler LL.M. ·  
RAin Isabell Knöpper (Schriftleitung) · RA Peter Konrad ·  
RA Michael Piepenbrock · RAin Monika Maria Risch · RA Arno Schubach



## Editorial

Seit dem 1. Januar 2015 gilt für Fachanwälte eine erhöhte Fortbildungspflicht: Es gilt, alljährlich 15 Stunden Fortbildung nachzuweisen. Um unseren Mitgliedern diese Fortbildungsverpflichtung zu erleichtern, hat der Geschäftsführende Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft beschlossen, zukünftig an möglichst vielen Orten Fortbildungsveranstaltungen in den Abendstunden, also als „late-night-Seminare“ anzubieten.

Das schaffen wir nur mit einem starken Partner und so freuen wir uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die Arbeitsgemeinschaft zukünftig auf dem Gebiet der Fortbildung mit MWV Seminare GmbH zusammenarbeiten wird. Im zweiten Halbjahr 2015 sollen erstmals in Leipzig, Berlin, Nürnberg, München, Hamburg, Dortmund und Frankfurt/Main in der Zeit von 18.00 – 21.30 Uhr (mit 0,5 h Pause zum Gedankenaustausch) Fortbildungsveranstaltungen angeboten werden, in denen Referenten aus der örtlichen Nähe des Veranstaltungsortes – Richter, Rechtsanwälte und Versicherungsjuristen – praxisorientierte Themen referieren und mit den Teilnehmern diskutieren werden. Wir werden die Veranstaltungen preisgünstig anbieten, um so möglichst vielen Interessierten den Zugang zu ermöglichen. Im nächsten Jahr sollen weitere Orte folgen, auch ist geplant, die Zusammenarbeit mit MWV auf Halbtages- und Ganztagesseminare zu erweitern. Die Daten der o. a. Orte finden Sie in der Veranstaltungsübersicht, die Referenten können noch nicht alle namentlich benannt werden, so dass mit der Benennung der Termine und Orte Ihre zeitliche Disposition für Ihre Fortbildung erleichtert werden soll. In der nächsten Ausgabe des „Spektrum“ hoffen wir, weitere Einzelheiten mitteilen zu können.

Bitte merken Sie sich auch jetzt schon den 3. DAV Versicherungsrechtstag vor, der am 25. und 26. September 2015 im Hotel Palace in Berlin stattfinden wird: Es wird ein Jubiläum sein, denn diese Art Veranstaltung, die wir früher „Symposium“ genannt haben, findet zum 20. Mal statt. Ihre Teilnahme als Referenten haben zugesagt Prof. Dr. Dirk Looschelders aus Düsseldorf, Richter am BGH Martin Lehmann und Kollege Dr. Hubert van Bühren. Frau Barbara Mayen, Vorsitzende Richterin des IV. ZS des BGH hofft, ihr Kommen ermöglichen zu können, und wird dann Aktuelles aus der Rechtsprechung ihres Senats berichten. Ein Referent aus der Assekuranz ist angefragt, hier fehlt noch die Zusage.

Mit dieser Ausgabe verantwortet Frau Kollegin Isabell Knöpper wieder unser Mitteilungsblatt; Herrn Kollegen Piepenbrock gebührt für seine „Aushilfstätigkeit“ unser herzlicher Dank.

## Inhalt

Editorial von <i>Monika Maria Risch</i>	1
<i>Thomas Leithoff</i> Bericht über die Fachtagung „Das Versicherungsrecht im Lichte aktueller nationaler und internationaler Entwicklungen“ am 07.02.2015 in Obernai	2
<i>Sven-Wulf Schöller</i> Hat die Lebensversicherung als Säule der Altersversorgung ausgedient?	4
Personelle Veränderungen im IV. Senat des BGH	5
Porträt Rechtsanwalt Dr. Timo Lenth	7
Geplante Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im Jahr 2015	8

Berlin, im Februar 2015  
*Monika Maria Risch, Rechtsanwältin*  
Vorsitzende des Geschäftsführenden  
Ausschusses der ARGE Versicherungsrecht im DAV

## Bericht über die Fachtagung „Das Versicherungsrecht im Lichte aktueller nationaler und internationaler Entwicklungen“ am 07.02.2015 in Obernai

Die Teilnehmer der vom Arbeitskreis „Internationales Versicherungsrecht, Versicherungsaufsichtsrecht, Industrieversicherungen“ der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht des DeutschenAnwaltVereins organisierten Tagung trafen sich wie gewohnt – es war die 10. Veranstaltung an diesem Ort – im malerischen Obernai, bei Straßburg.

Der Tagungsleiter, Herr Rechtsanwalt *Wirth*, eröffnete die Jubiläumsveranstaltung mit einem kurzen Rückblick über die Historie des Arbeitskreises, der bereits viele prominente Referenten für die mittlerweile fest in den Kalendern etablierte Tagung gewinnen konnte, und brachte seine Freude zum Ausdruck, dass mittlerweile auch viele „Stammgäste“ zum Teilnehmerkreis zählen.

Herr Rechtsanwalt *Frederic Paul*, Leiter Recht und Personal der S-Kreditpartner GmbH, eröffnete mit seinem Vortrag unter dem Titel **„Europäischer Verbraucherschutz: Die Zukunft der Konsumentengruppenversicherung am Beispiel der Restkreditversicherung“** die Tagung. Der Referent stellte dar, dass die rechtlichen Probleme um die Restkreditversicherung zu einer Marktstudie der europäischen Versicherungsaufsicht EIOPA geführt hätten, deren Ergebnisse in einem im Juni 2013 veröffentlichten Bericht zusammengefasst wurden. Dabei sei die EIOPA zu dem Ergebnis gekommen, dass in verschiedenen Ländern der Europäischen Union fehlerhafte Beratung festzustellen sei und darauf beruhende Fehl-Käufe. Ursache dafür seien Marktverwerfungen, die darauf beruhten, dass Kunden in die Situation einer unvollständigen Information gedrängt würden. Problematisch sei in diesem Zusammenhang insbesondere die große Marktmacht von Vertriebspartnern mit hohen Provisionen. Eine der wesentlichen Mängel der Produktgestaltung sei die fehlende Kongruenz des Produktes zur Kreditlaufzeit. Darüber hinaus trage das Konzept der Gruppenversicherung dazu bei, dass der Abschluss eines solchen Produktes für den Kunden nachteilig sein könne.

Nach Darstellung dieser Grundlagen erläuterte der Referent umfassend die verschiedenen Modelle der Gruppenversicherung, die rechtliche Einordnung der verschiedenen Beteiligten und die Probleme, die sich aus Sicht des Verbrauchers durch die Trennung der Funktion der versicherten Person von der des Versicherungsnehmers ergäben. Der Referent wies auch auf das Problem hin, dass der Versicherungsnehmer eines Gruppenversicherungsvertrages als Versicherungsvertreter angesehen werden könne. Als Abschluss seines Vortrags stellte der Referent die Pläne und Instrumente

der verschiedenen Mitgliedstaaten für Maßnahmen dar, mit denen die geschilderten Probleme beseitigt werden sollen.

Herr Rechtsanwalt *Frank Senge*, Head of Legal & Compliance Skandia Lebensversicherung AG, stellte mit seinem Vortrag **„Organisationspflichten in der Geschäftsleitung nach § 64 a VAG – aktuelle Entwicklungen und Ausblick unter Berücksichtigung des Neubürger-Urteils“** die Struktur und Organisation einer Compliance-Funktion in einem Run-Off-Lebensversicherer dar. Sehr anschaulich und eindrücklich stellte der Referent dar, dass die zu diesem Thema erlassenen Rechtsgrundlagen, die sich aus dem Aktiengesetz, dem Versicherungsaufsichtsgesetz, der MaRisk VA sowie verschiedenen Verfügungen und Rundschreiben der BaFin ergeben, ein Regelwerk umfassen, das die Organisation eines Versicherers tiefgreifend beeinflusst.

Besonderen Raum nahm die Darstellung der Sanktionen gegen die Organe der Gesellschaft bei einem Verstoß gegen Regeln des § 64 a VAG ein. Insbesondere die Probleme der zivilrechtlichen Haftung der Geschäftsleiter, die sich aus dem Zusammenspiel von § 64 a VAG und § 93 Abs. 2 Aktiengesetz ergeben, waren Gegenstand einer interessanten Diskussion, die Einblick in die Fragestellungen gab, die zurzeit Führungskräfte in Versicherungsunternehmen bewegen. Auch über den Widerspruch zwischen dem Geschäftsmodell der Versicherer, die geschäftsmäßig fremde Risiken übernehmen, und dem Anspruch des Compliance-Regelwerkes, Risiken in der Versicherungswirtschaft zu vermindern oder gar zu eliminieren, und die möglichen rechtlichen Konsequenzen aus dem Neubürger-Urteil wurden intensiv diskutiert. Die Diskussion erlangte angesichts der Nachricht über den Suizid des ehemaligen Siemens Vorstands eine besondere Aktualität.

Herr *Stefan Sawatzki*, Referent Recht beim GDV, stellte mit seinem Vortrag **„Compliance in der Versicherungswirtschaft – Rechtliche Grundlagen und Umsetzungsfragen in der Praxis“** die Sicht des Gesamtverbandes auf die Problematik der Organisation der Funktion Compliance in der Versicherungsbranche vor. Der Referent arbeitete insbesondere heraus, dass das Urteil des Landgerichts München in der Neubürger-Sache die Botschaft „Compliance ist Chefsache“ feststellt, und ging auf die zu erwartenden Auswirkungen für die Funktion Compliance in der Versicherungswirtschaft ein. Der Referent betonte ebenso wie der Vorreferent die Probleme, die sich aus den schon vorliegenden, umfangreichen Regelwerken ergeben, und wies darauf hin, dass insbe-

sondere die im Rahmen der Umsetzung von Solvency 2 noch zu erwartenden Guidelines der EIOPA eine weitere Komplexität erwarten lassen.

Der Referent befasste sich mit den verschiedenen Aufgaben der Compliance-Funktion in Versicherungsunternehmen, die mit der bevorstehenden Novelle des VAG verbindlich in deutsches Recht umgesetzt werden. Dabei hat der Referent insbesondere die Anforderungen an die organisatorische Umsetzung und das Verhältnis der Compliance-Funktion zu anderen Unternehmensbereichen und den weiteren Schlüsselfunktionen dargestellt und erläutert. Auch die sich aus dem gesellschaftsrechtlichen Postulat der Unabhängigkeit der Organe einer Aktiengesellschaft und dem Anspruch einer zentralen Compliance-Funktion in einer Versicherungsgruppe ergebenden Widersprüche wurden angesprochen.

Herr Rechtsanwalt *Christian Wirth* trat mit seinem Vortrag **„Mediation in der Versicherungswirtschaft – Utopie oder realistische Alternative?“** ein leidenschaftliches Plädoyer dafür an, die Mediation auch im Bereich des Versicherungsrechtes als ernsthafte und gangbare Alternative zu behandeln. Er führte zunächst in die systematische Stellung der Mediation im Rahmen der Konfliktlösung ein und erläuterte anhand von statistischen Auswertungen, welche Chancen in einer einvernehmlichen Streitbeilegung liegen. Er schilderte anschaulich, dass immer noch erhebliche Fehlvorstellungen über Ablauf und Wesen der Mediation bestünden. Sie werde häufig mit einem „moderierten Vergleichsverfahren“ verwechselt. Tatsächlich sei der Mediator aber weder Schlichter noch Moderator. Der Referent machte deutlich, dass es sich bei der Mediation um ein sehr strukturiertes Verfahren handelt, das insgesamt fünf Phasen durchläuft (Eröffnungsphase, Informationssammlung, Interessenklärung, Lösungssammlung, Bewertung der Lösung & Abschluss). Damit eigne sich die Mediation auch und gerade für komplexe wirtschaftliche Vorgänge, wie sie insbesondere im Bereich der Industrieversicherung häufig vorzufinden sind. Die Erfolgsquote bei durchgeführten Mediationen sei mit ca. 80% bis 85% außergewöhnlich hoch.

Der Referent erläuterte allerdings auch offen, welche Grenzen die Mediation hat (etwa bei der Notwendigkeit der Klärung abstrakter Rechtsfragen) und woran es offenbar liegt, dass die Mediation bislang in Deutschland gerade auch im Versicherungsbereich – trotz einiger Ausnahmen – noch nicht den Durchbruch erzielt hat, den manche sich von ihr erhofft hatten. Einer der Gründe dürfte darin liegen, dass das zugrundeliegende Erfolgsmodell, nämlich eine tatsächlich eigenverantwortliche Entscheidung, offenbar von einigen Entscheidungsträgern immer noch als tendenziell belastend empfunden werde. Dabei werde oftmals verkannt, dass die Media-

tion besser als jedes andere Konfliktlösungsinstrument in der Lage ist, die vertrauensvolle Geschäftsbeziehung für die Zukunft zu erhalten. Einer der Gründe hierfür sei neben der eigenverantwortlichen Konfliktlösung auch die Möglichkeit, nicht unmittelbar streitgegenständliche Fragen und Umstände in die Lösung mit einzubeziehen („den Kuchen also zu vergrößern“).

Herr Rechtsanwalt *Wirth* legte anschaulich dar, dass die Durchführung einer Mediation auch bei großen Streitigkeiten sehr wohl compliant sei. Die weitverbreitete Meinung, größere Streitigkeiten müssten immer traditionell über ein staatliches Gerichts- oder ein Schiedsverfahren ausgetragen werden, sei unzutreffend. Er verwies auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, das bereits im Jahr 2007 ausgeführt hat, dass eine zunächst streitige Problemlage durch eine einverständliche Lösung zu bewältigen, auch in einem Rechtsstaat grundsätzlich vorzugswürdig gegenüber einer richterlichen Streitentscheidung ist; aber auch auf die (von vielen Prozessanwälten immer noch übersehene) Änderung der ZPO (§ 253 Abs. 3 Nr. 1 ZPO). Der Referent gab allerdings zu bedenken, dass die Mediation kein Allheilmittel und auch nicht für jede Streitigkeit das Mittel der Wahl sei. Die Mediation aber per se als Konfliktlösungsmöglichkeit auszuschneiden, könnte unter Umständen nicht compliant sein. Er verwies darauf, dass in den USA dieses Verfahren mittlerweile fest etabliert sei und auch von größeren Unternehmen standardisiert im Zuge modifizierten Risk-Managements favorisiert werde.

Allerdings machte Rechtsanwalt *Wirth* in seinem Referat auch deutlich, dass das den Mediator sehr strikt begrenzende Mediationsgesetz vom Markt nach seiner Wahrnehmung teilweise als zu statisch angesehen werde. Es sei deshalb vermehrt die Tendenz zu beobachten, dass sogenannte Mischformen der Konfliktlösung (etwa eine Moderation) vom Markt nachgefragt und auch angeboten werden.

Wie bei allen anderen Referaten ergab sich bereits während des Vortrages und im unmittelbaren Anschluss eine lebhafte und anregende Diskussion, die bei einem stimmungsvollen Abendessen im „LE BISTRO DES SAVEURS“ ihre Fortsetzung und gleichzeitig den Ausklang einer rundum gelungenen Veranstaltung bei einem guten elsässischen Essen und einem Glas Wein fand.

Als nächster Termin für die dann 11. Tagung des Arbeitskreises wurde der 13. Februar 2016 angekündigt. Viele der diesjährig erschienenen Stammgäste haben bereits Ihr Kommen angekündigt.

*Thomas Leithoff*  
Rechtsanwalt, Berlin

## Hat die Lebensversicherung als Säule der Altersversorgung ausgedient?

Wenn im Jahre 1989 der damalige Bundesarbeitsminister Norbert Blüm verkündete, „dass eines sicher sei, und zwar die Rente“, ist dies heutzutage relativiert. Sicher ist nur eines, nämlich dass die Rente niedrig sein wird.

Das Sicherungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung ist weiterhin rückläufig. Während es im Jahre 2008 noch bei nahezu 52 % des Bruttoeinkommens lag, wird es in weiteren 40 Jahren noch bei knapp über 40 % liegen (Rentenversicherungsbericht 2011). Umgekehrt wird erwartet, dass der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung von 19,9 % im Jahre 2008 auf 20,9 % im Jahre 2025 steigt.

Dies ergibt sich aus der Veränderung der sogenannten „biometrischen“ Daten. 1964 (Babyboomer) kamen noch ca. 1,35 Mio. Kinder zur Welt. Diese werden voraussichtlich im Jahr 2031 in Rente gehen, was eine entsprechende Belastung für die Rentenversicherung darstellt, zudem die durchschnittliche Lebenserwartung immer weiter steigt, weshalb die Dauer des Rentenbezugs sich verlängert. Gleichzeitig wird aufgrund des Geburtenrückganges die Anzahl an Berufstätigen geringer, die für immer mehr und zudem immer älter werdende Rentner die Rente finanzieren sollen.

Sich dessen bewusst, wurde die Notwendigkeit propagiert, die Deckungslücken in der Altersversorgung durch private Rentenversicherungen auszugleichen (Gerhard Schröder 2000.) Diesem Wunsch der Politik macht indes die derzeitige Zinspolitik einen Strich durch die Rechnung. Während Anfang der 90er Jahre die Rendite für zehnjährige Staatsanleihen bei ca. 11 % lag, ist diese im Jahr 2015 auf knapp über „Null“ % (derzeit 0,29 %) gesunken. Mit den aktuellen Ertragsmöglichkeiten sind die hohen Zinsgarantien, die in der Vergangenheit gegeben wurden, nicht finanzierbar. Eine im Jahr 2000 abgeschlossene Lebensversicherung hatte z.B. regelmäßig einen Garantiezins von 4 %.

Die Probleme der Lebensversicherungen haben den Staat zum Handeln gezwungen. Das Lebensversicherungsreformgesetz (LVRG) hat für den privaten Sparer einige unerfreuliche Überraschungen parat. Die niedrigen Zinsen und damit die schlechte Ertragslage der Versicherer führten zu einer Senkung des Garantiezinses zum Jahresbeginn 2015. Der Garantiezins wurde auf 1,25 % von bisher 1,75 % abgesenkt. Um den

Lebensversicherungen zu helfen, wurde mit dem LVRG auch eine Neuhandhabung bezüglich der Bewertungsreserven beschlossen. Die aktuelle Rechtsprechung des BGH zu diesem Thema stützt die Versicherer bei dieser Frage.

Bewertungsreserven entstehen, wenn der aktuelle Marktwert einer Kapitalanlage ihren Kaufpreis übersteigt. Sie helfen, Marktschwankungen auszugleichen sowie die Renditeversprechen der Versicherer einzuhalten. An diesen Bewertungsreserven waren die Versicherungsnehmer zu beteiligen, was die Überschussbeteiligungen lukrativ machte.

Durch die Neuregelung wird diese Beteiligung in wesentlich geringerem Umfang erfolgen.

Bei Neuabschlüssen leidet die Rendite der Lebensversicherung deshalb zum einen unter den niedrigen Garantiezinsen und zum anderen unter den gesenkten Überschussbeteiligungen.

All dies führte zu einem Einbruch auf dem Lebensversicherungsmarkt aufgrund der schlechten Rahmenbedingungen. Die Frage, ob man seine Lebensversicherung kündigen soll, ist nicht einheitlich zu beantworten. Sollte man noch Garantiezinsen von 4 % bekommen, ist dies zumindest mehr, als man derzeit auf dem seriösen Kapitalmarkt erhält.

Die Versicherungswirtschaft lässt sich als Antwort auf die Absatzschwäche bei der Lebensversicherung neue Produkte einfallen, um diese Lücke in ihrem Portfolio zu schließen. Die neuen Produkte sind aber im Einzelnen genau zu überprüfen. Die Erfüllung des grundsätzlichen Kundenwunsches nach garantierten Renditen, wie in der bisherigen klassischen Produktwelt, wird in Zukunft nicht möglich sein.

Eine Lösung, welche eine gesicherte Altersversorgung verspricht, ist derzeit am Horizont nicht in Sicht.

*Sven-Wulf Schöller*  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verkehrsrecht  
Fachanwalt für Versicherungsrecht  
Lehrbeauftragter an der Hochschule Coburg

## Personelle Veränderungen im IV. Senat des BGH

Richter am Bundesgerichtshof *Roland Wendt* ist mit Ablauf des 31. Dezember 2014 nach Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand getreten.

Herr *Wendt* wurde am 18. September 1949 in Hannover geboren.



Nach Abschluss seiner juristischen Ausbildung und einer Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent an der Universität Göttingen trat er im Jahre 1979 in den höheren Justizdienst des Landes Niedersachsen ein. Nach Tätigkeiten beim Landgericht Oldenburg, den Amtsgerichten Oldenburg und Cloppenburg, der Staatsanwaltschaft Aurich sowie als Referent in der Verwaltungsabteilung des Oberlandesgerichts Oldenburg wurde er 1983 zum Richter am Landgericht Oldenburg ernannt. Von Juni 1985 bis Juli 1988 war er als wissenschaftlicher Mitarbeiter an den Bundesgerichtshof abgeordnet. In dieser Zeit – im Mai 1987 – erfolgte seine Beförderung zum Richter am Oberlandesgericht Oldenburg, wo er nach Beendigung der Abordnung als Mitglied eines Zivilsenats tätig sowie erneut mit Aufgaben der Justizverwaltung befasst war. In den Jahren 1993 und 1994 war Herr *Wendt* mit einem Teil seiner Arbeitskraft an das Landgericht Magdeburg abgeordnet und bearbeitete Rehabilitierungssachen.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 wurde Herr *Wendt* zum Richter am Bundesgerichtshof ernannt. Er gehörte seither – unterbrochen durch eine Zuweisung zum VII. Zivilsenat in der Zeit von Januar 2000 bis März 2001 – dem IV. Zivilsenat an, dem im Wesentlichen die Revisionen aus dem Erbrecht sowie dem Versicherungsvertragsrecht zugewiesen sind. In den Jahren

2004 bis 2009 war er zugleich Mitglied im Senat für Notarsachen. Für den Notarsenat war er von 2007 bis 2009 und für den IV. Zivilsenat seit Januar 2010 als ordentliches Mitglied in den Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entsandt. Insbesondere die Rechtsprechung des IV. Zivilsenats, dessen stellvertretender Vorsitzender er seit April 2010 war, hat Herr *Wendt* in allen dem Senat zugewiesenen Rechtsgebieten maßgeblich mitgeprägt.

Neues Mitglied im IV. Senat ist Herr *Dr. Heinrich Schoppmeyer*, der Ende letzten Jahres zum Richter am Bundesgerichtshof ernannt wurde.

Richter am Bundesgerichtshof *Dr. Schoppmeyer* ist 48 Jahre alt. Nach Abschluss seiner juristischen Ausbildung trat er 1995 in den höheren Justizdienst des Landes Baden-Württemberg ein. Während seiner Probezeit war er bei dem Landgericht und der Staatsanwaltschaft Konstanz sowie dem Amtsgericht Singen eingesetzt. Von September 1997 bis Mai 2001 war er an das Justizministerium Baden-Württemberg abgeordnet. In dieser Zeit – im Februar 1998 – wurde er zum Richter am Landgericht ernannt, wobei er zunächst eine Planstelle bei dem Landgericht Konstanz und später bei dem Landgericht Freiburg innehatte. Von Juni 2001 bis Oktober 2004 war Herr *Dr. Schoppmeyer* als wissenschaftlicher Mitarbeiter an den Bundesgerichtshof abgeordnet. Hieran schlossen sich Abordnungen zunächst an das Oberlandesgericht Karlsruhe und sodann an das Landgericht Karlsruhe an, wo er im Februar 2006 zum Vorsitzenden Richter am Landgericht befördert wurde. Im März 2007 wurde Herr *Dr. Schoppmeyer* an das Oberlandesgericht Karlsruhe versetzt. Im Januar 2012 erfolgte seine Ernennung zum Vizepräsidenten des Landgerichts Offenburg.

*Quelle:* Pressestelle des Bundesgerichtshofs



## Porträt

Rechtsanwalt Dr. Timo Lenth –  
Baker & McKenzie Partnerschaft von Rechtsanwälten,  
Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern mbB (Frankfurt/Main)

Mein beruflicher Einstieg als Rechtsanwalt hätte gar nicht besser sein können: Sympathische Kollegen, sehr angenehme Arbeitsatmosphäre und vor allem abwechslungsreiche Mandate auf dem spannenden Rechtsgebiet des Versicherungsrechts. Seit Oktober letzten Jahres bin ich im Frankfurter Büro von Baker & McKenzie in der Praxisgruppe Dispute Resolution tätig. Zusammen mit meinem Mentor, Herrn RA Dr. Peter Stankewitsch, und meiner Kollegin, Frau RAin Vedrana Ponseck, gehe ich alltäglichen und außergewöhnlichen Fragen des Versicherungsvertrags- und Versicherungsaufsichtsrechts nach. Dabei entstehen viele Überschneidungen mit anderen Rechtsgebieten, so dass wir regelmäßig mit unseren Kolleginnen und Kollegen aus den anderen Praxisgruppen und Büros eng zusammenarbeiten. Die Möglichkeit, einen rechtlichen Aspekt nicht nur aus Sicht der deutschen Versicherungspraxis, sondern auch aus internationaler Sicht zu beleuchten und für ein grenzüberschreitendes Rechtsproblem in Kooperation mit Kolleginnen und Kollegen aus Büros in anderen Ländern eine praktikable Lösung anbieten zu können, ist für mich die Motivation gewesen, bei einer global tätigen „full service“-Sozietät als Associate einzusteigen. Bei kaum einem anderen Arbeitgeber könnte ich in einem solch facettenreichen Versicherungsrechtsspektrum tätig sein.



Zugegebenermaßen war meine Entscheidung, Jura zu studieren, eher zufälliger Natur. Nach dem Abitur im Jahre 2003 arbeitete ich ein paar Monate als Tennistrainer an einer Sportakademie in den USA und vernachlässigte zunächst meine Studienpläne. Nach einem Anruf meiner Eltern, die mich freundlich daran erinnerten, dass bereits die Anmeldefrist für einige Studiengänge verstrichen sei, entschied ich mich spontan nach dem bewährten Ausschussverfahren, es zuallererst mit den Rechtswissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zu versuchen. Auf diese Weise wurde mir die Bedeutung der Einhaltung von Fristen bereits vor Studienbeginn vor Augen geführt. Es dauerte jedoch nicht lange, bis mich die Faszination für das internationale Recht packte und motivierte, weitere Schritte zu gehen: Ich besuchte bereits in den ersten

Semestern Vorlesungen zum Common Law und Rechtsvergleich; 2005/06 verbrachte ich sodann ein Studienjahr an der National and Kapodistrian University of Athens in Griechenland, an der ich nicht nur ein breites Angebot an Vorlesungen im internationalen Recht in den Sprachen Englisch, Deutsch, Französisch und Griechisch vorgefunden habe, sondern auch Land, Leute und Kultur lieben lernte. Seit jeher pflege ich den Kontakt mit den Kommilitoninnen und Kommilitonen, mit denen ich damals in Athen gemeinsam studierte.

Nach dieser Erfahrung zog es mich auch innerhalb von Deutschland weiter weg von Mainz in das malerische Münster nach Westfalen. Die Kombination aus gemütlicher Stadt, familiärer Atmosphäre und inspirierenden Dozenten stellte für mich die ideale Voraussetzung für ein erfolgreiches Studieren dar. Trotz provinzieller Lage bietet die Westfälische Wilhelms-Universität Münster einen herausragenden Schwerpunktbereich im Bereich des internationalen Rechts an, den ich belegte. Parallel hierzu absolvierte ich die zweijährige Fachspezifische Fremdsprachenausbildung (FFA) im Bereich Common Law. Als integrierter Studiengang lässt sich diese Doppelbelastung zeitlich gut vereinbaren. Mit dem Ziel, mich während des Studiums auf einen Beruf vorzubereiten, in dem ich international tätig sein werde, rundete ich meine universitäre Ausbildung mit Praktika u. a. in Athen, New York und Brüssel ab.

Im Anschluss an mein erstes Staatsexamen im Jahre 2009 kehrte ich in meine Heimatstadt nach Wiesbaden zurück und promovierte bis 2012 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bei Prof. Dr. Peter Huber, LL.M., zu dem Thema „Class action-reaction: Zur Zustellung einer missbräuchlichen class action-Klageschrift und den Reaktionsmöglichkeiten deutscher Unternehmen“ (erschienen 12/2012 im Peter Lang Verlag). Das Thema der grenzüberschreitenden Zustellung von Schriftstücken lässt sich vornehmlich im Bereich des Internationalen Zivilprozessrechts verorten, weist jedoch zahlreiche Überschneidungen u. a. mit dem Kapitalmarkt-, Gesellschafts-, Völker- und Verfassungsrecht sowie US-amerikanischem Recht auf. Diese Vielfältigkeit fand ich dann auch in meiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Frankfurter Büro von Clifford Chance in den Bereichen des Bank-, Kapitalmarkt- und Gesellschaftsrechts wieder. Mein Referendariat absolvierte ich von 2012 bis 2014 am Landgericht Wiesbaden, wobei ich im Rahmen meiner Verwaltungsstation

in Kenia im Rechts- und Konsularreferat der Deutschen Botschaft Nairobi und im Rahmen meiner Wahlstation in einer südafrikanischen Rechtsanwaltskanzlei in Kapstadt tätig war.

Nun nicht mehr zufällig, sondern ganz gezielt, bewarb ich mich letztes Jahr bei Baker & McKenzie in Frankfurt/Main, um die positiven Erfahrungen, die ich während meiner Ausbildung im internationalen Rechtsverkehr machen durfte, in den Rechtsanwaltsberuf bestmöglich einzubringen. Die Begeisterung für das Versicherungsrecht übertrug sich schnell auf mich von meinem Mentor, der mir durch zahlreiche Diskussionen, Anekdoten aus der Praxis und vor allem die Einbindung in große internationale Mandate dieses Rechtsgebiet Stück für Stück näher brachte. Von Beginn an wurde ich mit direktem Mandantenkontakt und der Vertretung vor Gericht betraut, wodurch ich ständig gewinnbringende Einblicke in die Versicherungspraxis erhalte. Darüber hinaus sind Dr. Peter Stankewitsch und ich zusammen mit unserer Kollegin Vedrana Ponseck als Autoren für den versicherungsrechtlichen Inhalt der interaktiven Know How-Plattform LawInContext ([www.lawincontext.com](http://www.lawincontext.com)) verantwortlich. Ich bin überaus froh, zu einer Zeit, in dem sich große Teile des Aufsichtsrechts wandeln (Stichwort „Solvency II“), den Weg zum Versicherungsrecht gefunden zu haben. Es ist

spannend und zugleich herausfordernd, die ständigen Gesetzesneuheiten und die jüngste Rechtsprechung im Blick zu haben und zu gegebener Zeit in den Fokus der Rechtsberatung zu rücken.

Um dabei den Überblick zu behalten und sich mit angesehenen Experten über diese Neuheiten auszutauschen, bot u. a. die von Frau Kollegin Monika Maria Risch als Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht organisierte Fachtagung am 7. Februar 2015 in Obernai bei Straßburg zu dem Thema „Das Versicherungsrecht im Lichte aktueller nationaler und internationaler Entwicklungen“ einen perfekten Rahmen. Sowohl die Vortragsthemen als auch der Veranstaltungsort ließen keine Wünsche offen. Bemerkenswert ist der Umgang der Veranstaltungsteilnehmer untereinander, der nicht nur sehr kollegial, sondern im Allgemeinen sogar freundschaftlich ist. An dieser Stelle möchte ich mich ganz herzlich bei RAin Monika Maria Risch, welche ich hier stellvertretend für alle Organisatoren nennen möchte, für die hervorragende Programmgestaltung und als Neuling für die freundliche Aufnahme in den Kreis der Versicherungsrechtler bedanken. Ich freue mich auf ein Wiedersehen.

*Dr. Timo Lenth*  
Rechtsanwalt, Frankfurt/Main



## Geplante Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im Jahr 2015

Datum	Ort	Thema	Ansprechpartner
20.03.2015	<b>Köln</b>	Personenversicherung (AK 7)	RAin Kerstin Hartwig
11.06.2015	<b>Hamburg</b> Deutscher Anwaltstag	Fahrzeugversicherung Referenten: Rechtanwältin Antonia Herrmann, München Rechtsanwalt Dr. Klaus Schneider, Langenhagen (Zusammenarbeit mit ARGE Verkehrsrecht)	RAin Monika Maria Risch Tel: 030/2 17 64 83
25./26.09.2015	<b>Berlin</b> Hotel Palace	3. Versicherungsrechtstag des DAV Jubiläumsveranstaltung	RAin Monika Maria Risch Tel: 030/2 17 64 83
19.10.2015	<b>Dortmund</b>	Late-Night-Seminar	MWV Seminare GmbH/Risch
11.11.2015	<b>Berlin</b>	Late-Night-Seminar	MWV Seminare GmbH/Risch
25.11.2015	<b>München</b>	Late-Night-Seminar	MWV Seminare GmbH/Risch
26.11.2015	<b>Hamburg</b>	Late-Night-Seminar	MWV Seminare GmbH/Risch
01.12.2015	<b>Frankfurt</b>	Late-Night-Seminar	MWV Seminare GmbH/Risch
02.12.2015	<b>Leipzig</b>	Late-Night-Seminar	MWV Seminare GmbH/Risch
03.12.2015	<b>Nürnberg</b>	Late-Night-Seminar	MWV Seminare GmbH/Risch

**Impressum:** „Spektrum für Versicherungsrecht“ (SpV) erscheint viermal jährlich (i. d. R. in der Mitte des Quartals) als Beilage zur Zeitschrift „recht und schaden“.  
Schriftleitung (v. i. S. d. P.): RAin Isabell Knöpper, Kanzlei Dr. Eick & Partner, Anger 63, 99084 Erfurt,  
Telefon: (0361) 57675-0, Telefax: (0361) 57675-20.  
Verlag und Druck: Verlag C. H. Beck oHG (siehe Impressum der Zeitschrift „recht und schaden“)